



Das Gericht der EU erklärt drei Bekanntmachungen von Auswahlverfahren für nichtig, mit denen die Bewerber verpflichtet wurden, Deutsch, Englisch oder Französisch als zweite Sprache und als Sprache der Kommunikation mit dem EPSO zu wählen

Im Dezember 2012 und im Januar 2013 veröffentlichte das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) drei Bekanntmachungen von allgemeinen Auswahlverfahren zur Bildung von Einstellungsreserven im Amtsblatt der Europäischen Union¹. Diese Bekanntmachungen verlangten von den Bewerbern die gründliche Kenntnis einer ersten Sprache unter den Amtssprachen der Europäischen Union (seinerzeit 23) sowie eine ausreichende Kenntnis einer zweiten Sprache, die von jedem Bewerber unter Deutsch, Englisch oder Französisch zu wählen war. Die gewählte zweite Sprache war für die Korrespondenz zwischen dem EPSO und den Bewerbern sowie für das Ausleseverfahren und die Prüfungen des Auswahlverfahrens zu verwenden. In den Bekanntmachungen hieß es, dass diese Beschränkung u. a. im Interesse des Dienstes festgelegt worden sei, damit die Bewerber unmittelbar nach ihrer Einstellung in der Lage wären, ihre Aufgaben zu erfüllen und bei ihrer täglichen Arbeit effizient zu kommunizieren, da anderweitig das reibungslose Funktionieren der Organe erheblich beeinträchtigt wäre.

Italien und Spanien beantragen beim Gericht der Europäischen Union, die fraglichen Bekanntmachungen der Auswahlverfahren für nichtig zu erklären.

Diese beiden Mitgliedstaaten gehen im Wesentlichen davon aus, dass die Bekanntmachungen diskriminierend seien und sowohl gegen die in der „Verordnung Nr. 1“ von 1958² vorgesehene Sprachenregelung der Union als auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstießen. Italien und Spanien beanstanden die den Bewerbern auferlegte Verpflichtung, Deutsch, Englisch oder Französisch nicht nur als Sprache für die Kommunikation mit dem EPSO, sondern auch als zweite Sprache für die betreffenden Auswahlverfahren zu wählen.

Mit seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht die angefochtenen Bekanntmachungen der Auswahlverfahren für nichtig.

Zur Beschränkung der Sprachen, die für die Kommunikation zwischen den Bewerbern und dem EPSO verwendet werden können, trägt Italien vor, dass die europäischen Bürger das Recht hätten, sich in einer beliebigen der 23 Amtssprachen der Union an deren Organe zu wenden, und dass sie das Recht hätten, die Antworten der Organe in derselben Sprache zu erhalten. Daher stelle die fragliche Beschränkung eine Diskriminierung zum Nachteil der Bürger dar, deren offizielle Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch sei. Spanien ergänzt, dass diese Beschränkung

¹ Es handelt sich um die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/125/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Audit, Rechnungsführung und Finanzen sowie Wirtschaft und Statistik (ABl. 2012, C 394 A, S. 1), die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AST/126/12 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Assistenz in den Fachgebieten Biologie, Bio- und Gesundheitswissenschaften, Chemie, Physik und Werkstoffkunde, Kernforschung, Bauingenieurwesen und Maschinenbau sowie Elektrotechnik und Elektronik (ABl. 2012, C 394 A, S. 11) und die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 zur Bildung einer Einstellungsreserve für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachgebieten Gebäudesicherheit und Gebäudetechnik (ABl. 2013, C 29 A, S. 1).

² Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17, S. 385) in geänderter Fassung.

allen Bewerbern, deren erste Sprache eine der drei genannten Sprachen sei, in der Praxis einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde.

Unter Verweis auf ein Urteil des Gerichtshofs zu diesem Thema³ unterstreicht das Gericht, dass die Organe zwar in ihren Geschäftsordnungen festlegen können, wie die Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden sei, die von den angefochtenen Bekanntmachungen betroffenen Organe von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht haben, wobei die Bekanntmachungen der Auswahlverfahren jedenfalls nicht als Geschäftsordnungen angesehen werden können. Da es in diesem Bereich keine anderen Bestimmungen gibt, fallen die Beziehungen zwischen den Organen und ihren Beamten und Bediensteten somit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1. Das Gleiche gilt für die Beziehungen zwischen den Organen und den Bewerbern eines externen Auswahlverfahrens, die grundsätzlich weder Beamte noch Bedienstete sind. Im Unterschied zum Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) unterliegen die von den angefochtenen Bekanntmachungen betroffenen Organe keiner besonderen Sprachenregelung. **Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die angefochtenen Bekanntmachungen aufgrund der Tatsache, dass sie die Korrespondenz mit dem EPSO auf die drei genannten Sprachen beschränken, gegen die Verordnung Nr. 1 verstoßen. Dieser Grund ist für sich genommen ausreichend, um die Nichtigkeitserklärung der drei Bekanntmachungen zu rechtfertigen, ohne dass es notwendig wäre, zu prüfen, ob diese zu einer verbotenen Diskriminierung aufgrund der Sprache führen.** Das Gericht stellt daher fest, dass **der Bewerber das Recht hat, die Sprache zur Abfassung seiner Bewerbung unter allen Amtssprachen zu wählen** und dass die vom EPSO versandte Korrespondenz in der vom Bewerber gewählten Sprache zu verfassen ist. Entgegen dem Vortrag der Kommission ermöglicht es die Verwendung einer der drei Sprachen durch einen Bewerber, der es vorgezogen hätte, mit dem EPSO in einer anderen Amtssprache zu kommunizieren, nicht, die Klarheit und die Verständlichkeit der Korrespondenz zwischen dem EPSO und den Bewerbern sicherzustellen.

Zur Verpflichtung der Bewerber, Deutsch, Englisch oder Französisch als zweite Sprache für das Auswahlverfahren zu wählen, verweist das Gericht erneut auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der eine Beschränkung der Wahl auf eine begrenzte Anzahl von Sprachen eine Diskriminierung aufgrund der Sprache darstellt. Es ist nämlich offensichtlich, dass eine solche Verpflichtung es ermöglicht, bestimmte Bewerber zu begünstigen (nämlich diejenigen, die eine ausreichende Kenntnis mindestens einer der bezeichneten Sprachen besitzen), da sie an dem Auswahlverfahren teilnehmen und somit als Beamte oder Bedienstete der Union eingestellt werden können, während andere, die eine solche Kenntnis nicht besitzen, ausgeschlossen sind. Das Gericht prüft die Begründung der Beschränkung in den angefochtenen Bekanntmachungen, um festzustellen, ob diese gerechtfertigt werden kann.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem Vortrag, Deutsch, Englisch und Französisch seien u. a. unter Berücksichtigung der langjährigen Praxis der Unionsorgane im Bereich der für die interne Kommunikation verwendeten Sprachen die am häufigsten verwendeten Sprachen, um eine vage Behauptung, die durch keinerlei konkrete Angaben gestützt ist. **Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein neu eingestellter Beamter, der keine der Verkehrs- oder Beratungssprachen eines Organs beherrscht, nicht in der Lage wäre, unmittelbar nach seiner Einstellung eine nützliche Arbeitsleistung innerhalb des fraglichen Organs zu erbringen.**

Das Gericht weist darauf hin, dass die von der Kommission vorgelegten Statistiken eine Stützung des Vortrags zur Verwendung der Sprachen bei den europäischen Organen nicht ermöglichen. Im Hinblick auf die ebenfalls von der Kommission vorgelegten Statistiken zum Erlernen von Sprachen als Fremdsprachen in den Mitgliedstaaten der Union geht das Gericht davon aus, dass sie das Vorliegen einer Diskriminierung nicht ausschließen. **Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Kommission nicht bewiesen hat, dass die fragliche Beschränkung dem dienstlichen Interesse entspricht. Nach seiner Auffassung erweist sich die Verpflichtung der Bewerber, Deutsch, Englisch oder Französisch als zweite Sprache zu wählen im Hinblick auf den von**

³ Urteil vom 27. November 2012, *Italien/Kommission* (C-566/10 P; vgl. Pressemitteilung [Nr. 153/12](#)).

der Kommission verfolgten Zweck, nämlich der Einstellung von unmittelbar einsatzfähigen Beamten und Bediensteten, weder als objektiv gerechtfertigt noch als verhältnismäßig.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext des Urteils in den Rechtssachen [T-124/13](#) und [T-191/13](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255